

Seminar: Grundzüge des Sozialrechts - System und Fallbeispiele
Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr

MUSTERKLAUSUR mit MUSTERLÖSUNGEN

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen und bedenken Sie, dass die Fragen offen formuliert sind und es nicht unbedingt nur eine Lösung geben kann.

- 1) Frau Rosa Weiringer (RW) ist 55 Jahre alt. Zuletzt hat sie von 1.2.2000 bis 31.8.2009 als Altenfachbetreuerin und Pflegehelferin in einem Seniorenwohn- und Pflegeheim in P in OÖ gearbeitet. Zu ihrer Ausbildung: Sie hat den Beruf einer Einzelhandelskauffrau erlernt und auch ausgeübt, dann war sie längere Zeit Hausfrau. Von 1.9.1996 bis 8.7.1998 absolvierte sie eine Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe in Linz; am Ende dieser Ausbildung war sie nach Ablegung mehrerer Prüfungen „Geprüfte Pflegehelferin“. Die theoretische Ausbildung umfasste insgesamt 800 Stunden. Weiters umfasste die Ausbildung von RW zur Pflegehelferin eine praktische Ausbildung (mit Beurteilung) im Ausmaß von insgesamt 800 Stunden im stationären Akut- und Langzeitbereich sowie in der Hauskrankenpflege. Die von RW absolvierte Pflegehelferausbildung umfasste daher insgesamt 1600 Stunden an theoretischer und praktischer Ausbildung.

Für die (weitere) Ausbildung zur Altenfachbetreuerin absolvierte RW darüber hinaus insgesamt weitere 200 Stunden theoretische Ausbildung sowie eine weitere praktische Ausbildung im Ausmaß von 400 Stunden. Die Ausbildung von RW zur Altenfachbetreuerin umfasste daher insgesamt 2.200 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Zusätzliche Prüfungen über die Ausbildung zur Altenfachbetreuerin musste RW nicht ablegen.

Frage 1.1.

Wer musste während der Aktivzeit von RW die SV-Beiträge abführen? An wen? Wem kamen die Beiträge zugute?

Antwort 1.1.: Die Sozialversicherungsbeiträge von unselbständig Erwerbstätigen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) sind vom Arbeitgeber monatsweise an den zuständigen Krankenversicherungsträger (in der Regel Gebietskrankenkasse) abzuführen. Der Krankenversicherungsträger leitet die auf die anderen Versicherungszweige (Unfall-, Pension-, Arbeitslosenversicherung, Insolvenzentgeltsicherung) entfallenden Beitragsteile an die jeweiligen Sozialversicherungsträger weiter (zB § 63 ASVG).

Frage 1.2.

Frau RW kommt zu Ihnen als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, weil sie ihre Arbeitsstelle verloren hat und nun in Pension gehen möchte. Welche Schritte setzen Sie? Wie argumentieren Sie für RW im Verfahren?

Antwort 1.2.: Da Frau RW aufgrund ihres Alters noch keinen Anspruch auf Alterspension hat, kommt für sie nur eine Invaliditätspension in Betracht (§§ 254, 255 ASVG). Sie muss einen Pensionsantrag auf Invaliditätspension bei der Pensionsversicherungsanstalt stellen. Die Pensionsversicherungsanstalt muss einen Bescheid über den Pensionsanspruch von Frau RW erlassen (§ 368 ASVG). Wird im Bescheid der Pensionsanspruch abgelehnt, kann dagegen eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden (§ 67 ASGG).

Die von Frau RW ausgeübte Tätigkeit ist als Arbeitertätigkeit (und nicht als Angestelltentätigkeit) anzusehen. Da die Zugangsvoraussetzungen zur Pension günstiger sind, wenn die Versicherte Berufsschutz genießt, ist es sinnvoll, in erster Linie damit zu argumentieren, dass Frau RW aufgrund ihrer Qualifikation überwiegend einen Beruf ausgeübt hat, der nach den erworbenen Qualifikationen als erlernter Beruf anzusehen ist (§ 255 Abs 1 und 2 ASVG) und nicht mehr in der Lage ist, diesen Beruf oder einen verwandten Beruf auszuüben. In zweiter Linie sollte für den Fall, dass Frau RW keinen erlernten Beruf ausgeübt hat, argumentiert werden, dass sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt überhaupt keinen Beruf mehr ausüben kann (§ 255 Abs 3 ASVG).

Frage 1.3.

Versetzen Sie sich nun in die Rolle eines Richters / einer Richterin: Wie (und warum) würden Sie den „Pensionsfall“ entscheiden?

Antwort 1.3.: Die von Frau RW ausgeübte Tätigkeit ist als Arbeitertätigkeit (und nicht als Angestelltentätigkeit) anzusehen. Da sie die Zugangsvoraussetzungen für die Alterspension nicht erfüllt, kommt für sie nur eine Invaliditätspension in Betracht (§ 255 ASVG). Entscheidend ist, ob von Frau RW in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag (= Monatserster nach der Pensionsantragstellung; § 223 Abs 2 ASVG) überwiegend einen erlernten/angelerten Beruf ausgeübt hat (§ 255 Abs 1 und 2 ASVG). Ist das der Fall, hat Frau RW Anspruch auf Invaliditätspension, wenn sie weder den Beruf der Altenfachbetreuerin noch einen verwandten Beruf (der eine ähnliche Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt) ausüben kann. Vergleicht man die Ausbildungszeit mit einem Ausmaß von 2200 Stunden – das entspricht knapp 1½ Jahren - mit einer Lehrzeit (es gibt auch Lehrberufe mit einer nur zweijährigen Lehrzeit), dann liegt der Umfang der Ausbildung an der Grenze der Vergleichbarkeit mit einem Lehrberuf. Der OGH hat bei einem stundenmäßigen Maß der Ausbildung von 2400 Stunden (je zur Hälfte Theorie und Praxis) einen erlernten Beruf bejaht, ebenso zuletzt bei 2208 Stunden (10 ObS 74/09v). Im Licht dieser Rechtsprechung spricht mehr dafür, dass ein erlernter Beruf vorliegt. Dann ist zu prüfen, ob Frau RW nicht mehr in der Lage ist, diesen Beruf oder einen verwandten Beruf auszuüben (hier fehlt es an den notwendigen Angaben).

Würde man einen Berufsschutz verneinen (was durchaus auch argumentiert werden kann), richtet sich der Anspruch auf Invaliditätspension nach § 255 Abs 3 ASVG. Frau RW wäre nur dann invalid, wenn sie nicht mehr in der Lage wäre, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt irgendeinen zumutbaren Beruf auszuüben. Das ist sehr unwahrscheinlich. Es kommt nicht darauf an, ob Frau RW noch in der Lage ist, tatsächlich eine Arbeitsstelle zu finden.

Frage 1.4.

Im Vergleich zu 1.2. und 1.3.: Macht es einen Unterschied, wenn Frau RW schon 59 Jahre alt ist?

Antwort 1.4.: Es macht einen gravierenden Unterschied, weil nach § 255 Abs 4 ASVG ein erleichterter Zugang für über 57jährige Personen besteht, indem auf die (Un)Fähigkeit abgestellt wird, die in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag durch zumindest 120 Kalendermonate ausgeübte Tätigkeit auszuüben. Allein mit der Zeit von 1.2.2000 bis 31.8.2009 kommt sie allerdings nur auf 115 Kalendermonate. Dh die Regelung des § 255 Abs 4 ASVG könnte ihr nur zugute kommen, wenn sie noch bei einem anderen Arbeitgeber diese Tätigkeit ausgeübt hat.

Frage 1.5.

Hat Frau RW ab 1.9.2009 auch Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung? (Grob) unter welchen Voraussetzungen?

Antwort 1.5.: Die Voraussetzungen für Ansprüche auf Arbeitslosengeld ab 1.9.2009 sind mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, wie das Arbeitsverhältnis beendet wurde. Hat sie selbst gekündigt (ist eher unwahrscheinlich), erhält sie in den ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld (§ 11 AIVG).

Allgemeine Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 7 AIVG) sind, dass der Versicherte

- *der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht („arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos“)*
- *die Anwartschaft erfüllt (dh innerhalb eines Rahmenzeitraums müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung vorliegen, bei erstmaliger Inanspruchnahme mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten 24 Monaten; bei jeder weiteren Inanspruchnahme insgesamt 28 Wochen in den letzten 12 Monaten) und*
- *die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat (eine erste Grenze sind 20 Wochen; die Anspruchsdauer verlängert sich auf 30 Wochen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs 156 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen werden können).*
- *Außerdem muss ein Antrag gestellt werden.*

12 Punkte

2) Erklären Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Versehrtenrente und Invaliditätspension.

3 Punkte

Antwort 2.: Bei beiden Leistungen handelt es sich um Geldleistungen, die auf eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten zurückgehen. In ihrer Höhe orientieren sie sich (zum Teil) am Einkommen des Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Unterschiede: Versehrtenrenten werden von der Unfallversicherung gewährt, Invaliditätspensionen von der Pensionsversicherung (für Arbeiter). Für die Höhe der Versehrtenrente ist der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entscheidend (mindestens 20%). Bei der Invaliditätspension gilt das Alles oder Nichts-Prinzip: Entweder besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch nach § 255 ASVG oder nicht; es gibt in Österreich keine „Teilinvaliditätspension“.

- 3) Was bedeutet „Geldleistungsprinzip“, was „Sachleistungsprinzip“? Welche Vorteile, welche Nachteile haben Geldleistungsprinzip und Sachleistungsprinzip? - Am Beispiel (vor allem) der Krankenversicherung und der Pflegevorsorge.

3 Punkte

Antwort 3.: Sachleistungsprinzip bedeutet, dass – anhand des Beispiels Krankenversicherung – medizinische Leistungen vom Patienten bargeldlos in Anspruch genommen werden können. Die Krankenversicherungsträger schließen mit Ärzten und anderen Vertragspartnern (Apotheker, Physiotherapeuten ...) Verträge ab. Die Vertragsärzte sind verpflichtet, Patienten, die sich mit der eCard als anspruchsberechtigt ausweisen, zu behandeln und rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Krankenversicherungsträger ab. In der Krankenversicherung steht das Sachleistungsprinzip im Vordergrund, es gibt aber auch Geldleistungen (zB Krankengeld, Wochengeld; Kostenerstattung bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes).

Wesentliche Vorteile des Sachleistungsprinzips: unbürokratischer Zugang zu Leistungen, keine Notwendigkeit der Vorfinanzierung durch den Versicherten.

Nachteile: gewisse Unflexibilität und Einschränkung der Wahlfreiheit.

Geldleistungsprinzip bedeutet, dass der Leistungsempfänger eine Geldleistung erhält (zB Pflegegeld), mit deren Hilfe er versuchen muss, selbst seine Situation in den Griff zu bekommen (zB „Zukauf“ von Fremdleistungen etc.

Wesentliche Vorteile des Geldleistungsprinzips: einfach zu administrieren.

Nachteile: Treffsicherheit ist eher gefährdet; Qualität der Leistungserbringung kann nicht überprüft werden.

- 4) Was bedeutet „Versicherungspflicht“, was „Pflichtversicherung“? Nennen Sie auch Vor- und Nachteile.

3 Punkte

Antwort 4.: Bei Vorliegen einer Erwerbstätigkeit entsteht – unabhängig vom Willen der Beteiligten und ohne Auswahlmöglichkeit – die Pflichtversicherung (Modell in Österreich). Bei der Versicherungspflicht ist der Versicherte zwar

verpflichtet, sich zu versichern, er hat aber eine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Anbietern.

Vorteile der Pflichtversicherung: Versicherungsverhältnis entsteht kraft Gesetzes, daher auch der Versicherungsschutz; hohe Zahl an Versicherten, daher breite Risikostreuung; keine Notwendigkeit von Werbung um Versicherte.

Nachteile der Pflichtversicherung: keine Auswahlmöglichkeit, kein Wettbewerb der Versicherungsträger (daher auch keine Differenzierungsmöglichkeiten, zB bei den Beiträgen)

- 5) Was bedeutet Berufsschutz, was Entgeltschutz? Erklären Sie die Bedeutung der Begriffe anhand der Pensionsversicherung und der Arbeitslosenversicherung.

3 Punkte

Antwort 5.: Bei einem Versicherten, der eine Leistung in Anspruch nehmen will, wird geprüft, ob er in der Lage wäre, noch einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (sodass er die Sozialversicherungsleistung nicht benötigt). Genießt der Versicherte „Berufsschutz“ (vor allem aufgrund einer höheren Qualifikation des von ihm ausgeübten Berufs), ist das „Verweisungsfeld“ eingeschränkt: Er braucht nicht „jede“ Tätigkeit annehmen. In der Pensionsversicherung ist der Berufsschutz vor allem bei gelernten Arbeitern stark ausgeprägt (§ 255 Abs 1 und 2 ASVG): Sie können nur auf verwandte Berufe des bisher überwiegend ausgeübten verwiesen werden (also auf Berufe, die eine ähnliche Ausbildung und eine vergleichbare Qualifikation verlangen). In der Arbeitslosenversicherung ist eine Vermittlung auf eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar, „wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird“ (§ 9 Abs 3 Satz 1 AIVG).

Während in der Pensionsversicherung (aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit) die Frage des Berufsschutzes im Vordergrund steht, ist es in der Arbeitslosenversicherung seit 1.1.2005 der Entgeltschutz (§ 9 Abs 3 AIVG): Das Entgelt in der vermittelten Tätigkeit darf (in den 120 Tagen des Arbeitslosengeldbezugs) 80 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld nicht unterschreiten; nach den ersten 120 Tagen des Arbeitslosengeldbezugs sinkt der Prozentsatz auf 75 %.

Beurteilungsschema:

- a) Mitarbeit = 30 % (0 – 10 Punkte)
b) Klausur = 70 % (0 – 24 Punkte)

30 – 34 Punkte:	sehr gut
25,5 – 29,5 Punkte:	gut
21 – 25,5 Punkte:	befriedigend
16,5 – 20,5 Punkte:	genügend
0 – 16 Punkte:	nicht genügend